

Cannabis nicht im Kleingarten !!!

Informationen des Bundesverbandes – als erste Handreichung – zum aktuellen Sachstand



Ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April bzw. zum 1. Juli ist in der zurzeit vorliegenden Form alles andere als sicher, solange nicht der Bundesrat zugestimmt hat.

Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte das Inkrafttreten mindestens bis weit in den Sommer 2024 hinein verzögern.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten also nur unter der Voraussetzung, dass der Gesetzentwurf auch unverändert den Bundesrat bzw. den Vermittlungsausschuss passiert.

Zum privaten Anbau von 3 Cannabispflanzen

Das Wichtigste vorab: Der private Anbau von Cannabis im Bereich von Kleingartenanlagen wäre auch nach Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich nicht erlaubt!

Der Anbau der vielzitierten 3 Pflanzen wäre nämlich lediglich im Bereich der Wohnung bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts erlaubt. Beides ist im Kleingarten gemäß BKleingG nicht zulässig, da Lauben nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen.

Selbst wenn eine Erlaubnis vorliegen würde, dürfte der Anbau lediglich innerhalb der Laube zulässig sein. Dies ergibt sich aus dem geforderten Schutz vor dem Zugriff Dritter, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, da dieser auf der Parzelle einer typischen Kleingartenanlage im Regelfall nicht gewährleistet ist.

Der Bundesverband empfiehlt eine klarstellende Regelung in der Gartenordnung:

„Insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die sich regelmäßig in den Kleingartenanlagen aufhalten, ist der Anbau von Cannabis auch in Kleingärten mit einer gesetzlich bestandsgeschützten Wohnnutzung nicht zulässig.“

Zum gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen

Die Nutzung von Kleingartenflächen durch „Anbauvereinigungen“ im Rahmen eines Kleingartenpachtvertrages nach BKleingG ist aus verschiedenen Gründen nicht zulässig:

Zum einen ist der Abschluss eines Pachtvertrages im Rahmen des BKleingG nur mit natürlichen Personen möglich; eine juristische Person als Vertragspartner würde die Bereitschaft des Verpächters voraussetzen, einen Pachtvertrag nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abzuschließen.

Ebenso wäre bei Anbauvereinigungen die für die kleingärtnerische Nutzungsart kennzeichnende Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse wohl nicht gegeben.

Vor allem aber wären die vom Gesetzgeber geforderten hohen Hürden im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes („Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.“) nicht mit der typischen Konzeption einer Kleingartenanlage und den daraus den Pächtern erwachsenden vertraglichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Ausblick: *Der Bundesverband wird den weiteren Gesetzgebungsverlauf weiter verfolgen und die Gartenvereine über die Landesverbände über die weitere Entwicklung informieren.*